

# Geschäftsordnung

für den Krisenstab des Schutzkonzeptes am UKS

Fassung vom: 26.06.2023

Erstellt von: Compliance

Freigegeben von / am: Vorstand am 26.06.2023

## **§ 1 Zusammensetzung**

1. Der Krisenstab ist ein Beratungsgremium und besteht dauerhaft aus folgenden Mitgliedern:

- Ärztliche/r Direktor/in
- Stellvertretende/r Ärztliche/r Direktor/in
- Kaufmännische/r Direktor/in
- Pflegedirektor/in
- Dekan/in der Medizinischen Fakultät
- Compliance Officer
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- Leiter/in des Dezernates I (Personal)
- Leiter/in des Dezernates V (Recht)
- Vorsitzende/r der Beschäftigtenvertretung
- Externe/r Ansprechpartner/in (eAP)
- Leiter/in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kinderschutzbeauftragte/r (bei Kindern + Jugendlichen)
- Beauftragte/r Leitbild und Schutzkonzept

## **§ 2**

### **Sitzungen und Abstimmungen**

1. Der Krisenstab hat keine Regeltermine und tagt „ad-hoc“ nach Hinweis eines möglichen Übergriffes/ Verdachtes auf Straftat/ tatsächliche Straftat bzw. wenn die Situation gemäß den Stufen B (Grenzverletzung) und C (mögliche Straftat) des Interventionsstufenplans nicht eindeutig ist.
2. Die Einladung erfolgt über die Ärztliche Direktion oder den Compliance Officer.
3. Der Krisenstab wird von der Leitung der Ärztlichen Direktion / (dem) Vorstandsvorsitz geleitet.
4. Der Krisenstab wird im Fall der Abwesenheit der Leitung der Ärztlichen Direktion von der Stellvertretung der Leitung der Ärztlichen Direktion geleitet.
5. Die Protokollführung erfolgt über den Compliance Officer.
6. Die Protokolle werden allen Teilnehmern des Krisenstabes und den entschuldigten Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **§ 3**

### **Themenbehandlung / Aufgaben**

Der Krisenstab Schutzkonzept behandelt alle Fälle bei denen der Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer Straftat gegen das Leben oder einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit besteht bzw. die Situation nicht eindeutig ist.

1. Der Compliance Officer stellt im Krisenstab den aktuellen Fall vor.
2. Der Krisenstab berät über die weiteren Schritte; zu jedem Fall werden folgende Punkte beurteilt und eine Empfehlung abgegeben:
  - Klärung der Sachlage und Beurteilung der Gefährdungslage
    - o Die Notwendigkeit weiterer Gespräche / weiterer interner Aufklärung
    - o Die Notwendigkeit zur Hinzuziehung von Beratungsstellen / Gutachtern
  - Einleitung von Maßnahmen
    - o Die Notwendigkeit der Information an Behörden inkl. Polizei/Staatsanwaltschaft (Strafanzeigen/Strafanträge)
    - o Meldungen gemäß § 3 UKSG und/oder § 15a SKHG
    - o Die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit arbeits-/disziplinarrechtlicher Maßnahmen

- Kommunikation
  - o Kommunikation mit den betroffenen Personen
  - o Kommunikation mit den hinweisgebenden Personen
  - o Kommunikation nach extern (Presse)
  - o Kommunikation nach intern (Beschäftigte)

#### **§ 4**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

Der/die Vorsitzende kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen zulassen.

#### **§ 5**

#### **Innere Ordnung**

1. Jedes interne Mitglied des Krisenstabs Schutzkonzept ist berechtigt, alle Geschäftsunterlagen, -bücher und auf Datenträger gespeicherte Geschäftsinformationen zu einem Fall einzusehen.
2. Der Krisenstab Schutzkonzept kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe und interne Personen zur Beratung hinzuziehen. Der/die Vorsitzende kann diese und weitere Auskunftspersonen gemäß § 4 zur Teilnahme an Sitzungen des Krisenstabs zulassen. Die Kosten dafür trägt das UKS.
3. Die Geschäftsordnung des Krisenstabs ist zu veröffentlichen.

#### **§ 6**

#### **Berichte und Erklärungen**

Der Compliance Officer steht dem Aufsichtsrat für Berichterstattungen zur Verfügung und wird im Rahmen seiner regelhaften Berichterstattung an den Aufsichtsrat auch über die Sitzungen des Krisenstabs berichten. Je nach Maßgabe des Aufsichtsrates werden die Protokolle des Krisenstabs der Geschäftsstelle des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellt.

**§ 7**  
**Geheimhaltung**

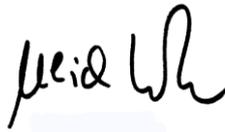
Mitglieder des Krisenstabs Schutzkonzept und andere Personen, die an Sitzungen des Krisenstabs teilnehmen, haben über erhaltene Berichte und den Inhalt der Beratungen sowie über Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Krisenstab Schutzkonzept bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit und über die Dauer des Krisenstabs Schutzkonzept hinaus Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder stellen darüber hinaus sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Beschäftigten diese Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Homburg, 26.06.2023



**Prof. Dr. Jennifer Diedler**

Ärztliche Direktorin



**Ulrich Kerle**

Kaufmännischer Direktor



**Serhat Sari**

Pflegedirektor



**Prof. Dr. Michael Menger**

Dekan